

# **Satzung Angelsport-Verband Hamburg e.V. (ASV)**

## **A. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr des Verbandes**

### **§ 1**

Der Angelsport-Verband Hamburg e. V., im folgenden "ASV" genannt, hat seinen Sitz in Hamburg und seine Eintragung in das Vereinsregister ist bei dem Amtsgericht Hamburg unter 69 VR 6735 erfolgt.

Der ASV ist anerkannter Naturschutzverein nach §40a Hamburgisches Naturschutzgesetz

Der ASV ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) und im Hamburger Sportbund e. V. (HSB).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der ASV ist eine Vereinigung von Angelsportvereinen innerhalb der Landesgrenzen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Angelsportvereine in den angrenzenden Bundesländern, soweit diese Vereine traditionell ASV-Mitglieder sind oder neben ihrer Mitgliedschaft in einem der dortigen Landesverbände zusätzlich ASV-Mitglied sind (Doppelmitgliedschaft), die die nachfolgend beschriebenen Aufgaben beachten, diese aktiv fördern und diese in ihrer Satzung verankern.

- a) die Ausübung, Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns,
- b) der Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung von Angelgewässern und der Angelei dienlichen Anlagen,
- c) die sachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer und die Hege und Pflege des Fischbestandes und seines Lebensraumes,
- d) Schutz der Gewässer und Fischbestände vor schädlichen Umwelteinflüssen,
- e) die Erhaltung von Umwelt, Landschaft, Natur und Gewässern,
- f) die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umweltschutzes.
- g) die Motivierung der Vereinsmitglieder im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes und deren Einbindung in die sich daraus ergebenden Anforderungen,
- h) die Ausübung und Förderung des Casting-Sportes,
- i) die Förderung und anglerische Ausbildung der Jugendlichen sowie deren Betreuung in einer Jugendgruppe,
- j) die Beratung und Fortbildung der ASV-Mitglieder zu Fragen des Vereinsrechts, der Vereinsführung und der Versicherung.

Über Satzungsänderungen haben die ASV-Mitglieder das Präsidium des ASV unaufgefordert zu informieren.

7

Der ASV achtet die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der ASV-Mitglieder.

#### Aufgaben

1. Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege einer für Menschen, Tiere und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Öko-Systeme, einschließlich der am und im Gewässer beheimateten Pflanzen und Tiere;
2. aktive Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Tierschutz- und Fischereianglegenheiten bei Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen;
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der ASV-Mitglieder über Ziele und Aufgaben der Angelfischerei im Rahmen eines sinnvollen Tier- und Naturschutzes
4. Hege und Pflege standortgerechter, artenreicher Fischbestände;
5. Pflege des waidgerechten Fischens bei ausgewogener und nachhaltiger Nutzung der Fischbestände;
6. Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Gewässerbiotope für Tiere und Pflanzen;
7. Unterstützung wissenschaftlicher Erhebungen zur Fisch- und Gewässerökologie;
8. Beschaffung und Bewirtschaftung von Gewässern;
9. Aus- und Fortbildung der Angelfischer;
10. Förderung des Wurfturnier- und Castingsports einschließlich der Durchführung entsprechender Sportveranstaltungen;
11. Förderung der Verbandsjugend einschließlich Aus- und Fortbildung;
12. Beratung und Unterstützung seiner ASV-Mitglieder in Angelfischer-, Tier- und Naturschutz-, Wurfturnier- und Castingsportfragen
13. Durchführung der Fischerprüfung im Auftrag und unter Aufsicht der zuständigen Behörde nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften;
14. Wahrnehmung der Fischereiaufsicht im staatlichen Auftrag und über die eigengenutzten Gewässer.
15. Die Ausbildung der Jugend zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes.

#### **B. Gemeinnützigkeit, Neutralität**

##### **§ 3**

1. Der ASV ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. ASV-Mittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. (a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft das gesamt Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(c) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(g) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

3. Der ASV verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion und Rasse neutral.

### C. Erwerb der ASV-Mitgliedschaft

#### § 4

1. Die Mitgliedschaft im ASV ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen ASV-Mitgliedern. Ordentliche ASV-Mitglieder sind Angelsportvereine, die rechtsfähig und als gemeinnützig anerkannt sind; außerordentliche ASV-Mitglieder sind andere Angelsportvereinigungen, die die Bedingungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber die Zwecke und Grundsätze des ASV anerkennen

3. Mitglied des ASV kann jeder Angelsportverein Hamburgs werden, der die Aufnahmebedingungen erfüllt. Über die ASV-Mitgliedschaft wird der Verein mittelbares Mitglied im VDSF.
4. Vereine anderer VDSF - Landesverbände können im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zusätzlich ASV-Mitglieder sein.
5. Der Bereich des ASV entspricht in der Regel dem Gebiet des Bundeslandes Hamburg. Ausnahmen sind aus traditionellen, regionalen und aus Gründen der Pachtverhältnisse zulässig.
6. Vereine, die mit der Aufnahme ausschließlich den Zweck verfolgen, die Verbandsgewässer zu beangeln, sollen nicht aufgenommen werden. Es werden bestehende Vereine nachgewiesen, die am Ort neue Mitglieder aufnehmen.

#### **D. Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

##### **§ 5**

Die Aufnahme ist beim geschäftsführenden ASV-Präsidium (§ 11 Abs. 1) schriftlich zu beantragen. Sie ist über das Präsidium der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung

Die Aufnahme wird erst dann gültig, wenn die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag entrichtet worden sind.

Im Einzelfall kann ein Verein durch das Präsidium des Angelsport-Verbandes Hamburg e.V. vorläufig aufgenommen werden.

a) Der Bewerberverein hat dem Antrag seine Satzung und eine Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes beizufügen.

b.) Zusammen mit den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung sind folgende Unterlagen an die ASV-Mitglieder weiterzuleiten:

aa) Name, Anschrift des Bewerbervereins

bb) Vollständige Liste der Vorstandsmitglieder des Bewerbervereins

Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbervereins ist diesem schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ein Widerspruch zulässig. Dieser ist an das Präsidium zu richten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliedschaft endet durch :

a) Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an das geschäftsführende Präsidium (§ 11 Abs. 1) zu erklären ist;

b) Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Angelabteilung;

c) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen von ordentlichen ASV-Mitgliedern (z. B. Verlust der Gemeinnützigkeit); diese Vereine können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden;

d)

Ein ASV-Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtpräsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe das Ansehen des Verbandes und damit der Angelfischerei geschädigt oder gegen die Verbandsatzung verstoßen hat. Dies ist zum Beispiel der Fall wenn

1. der Verein den Bestrebungen, veröffentlichten Beschlüssen oder Anordnungen des Verbandes grob zuwiderhandelt und massiv Anstoß erregt;

2. den Organen des Verbandes wissentlich falsche Angaben macht;

3. die unter § 2 beschriebenen Aufgaben nicht beachtet, nicht aktiv fördert oder nicht in seiner Satzung verankert.

e) Ohne, dass es auf ein Verschulden der Organe des ASV-Mitglieds ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn das Vermögen des ASV-Mitglieds liquidiert wird oder wenn das ASV-Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit 3-wöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

f) Vor dem Ausschluss ist das betreffende ASV-Mitglied abzumahnern und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

g) Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen ASV-Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem ASV-Mitglied ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Einspruch ist per eingeschriebenen Brief binnen 4 Wochen eingehend beim Ehrenrat einzulegen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Vereins

2. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei jeder Art der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

## **E. Beiträge, Rechte und Pflichten der ASV Mitglieder**

### **§ 6**

1. Jeder Mitgliedsverein hat an den ASV einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach einem von der ordentlichen ASV-Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag pro Mitglied des Mitgliedsvereins richtet. Die Beitragsentrichtung erfolgt nach den vom Präsidium festzulegenden Richtlinien. Mitglieder des Mitgliedsvereins im Sinne dieser Bestimmung sind ordentliche und außerordentliche sowie fördernde und Mitglieder zu ermäßigtem Beitrag einschließlich der jugendlichen und beitragsfreien Mitglieder.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Aufnahme folgenden Monatsersten. Es ist in jedem Fall der Jahresbeitrag fällig.

### **§ 7**

1. Alle ASV-Mitglieder, die ihre Pflichten aus § 8 der Satzung erfüllen, haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung und der nachfolgend aufgeführten Rechte
2. Ordentliche Mitglieder des ASV sind berechtigt, die vom ASV bewirtschafteten Gewässer unter Geltung des Haftungsausschlusses des § 18 nach den durch das Präsidium getroffenen Regelungen zu nutzen.
3. Die ASV-Mitglieder des ASV haben das Recht auf Beratung und Betreuung in allen Angelegenheiten, die in den Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben des ASV fallen.
4. Außerordentliche ASV-Mitglieder haben nur das Recht, Gastkarten für ihre Mitglieder zu erwerben, die zur Nutzung der ASV-Gewässer wie bei ordentlichen Mitgliedern berechtigen

## § 8

1. Alle ASV-Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und veröffentlichten Beschlüsse des ASV im Rahmen dieser Satzung zu achten, zu wahren und aktiv zu unterstützen. Es reicht aus, wenn die Beschlüsse auf der Homepage des ASV veröffentlicht werden.
2. Regelmäßig auf den Stichtag 1. Oktober jeden Jahres haben die ASV-Mitglieder dem ASV die Mitgliederbestandserhebung (identisch mit der Meldung an den VDSF) bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen; daraus berechnet sich der Beitrag, den die Vereine an die Verbände zu entrichten haben.
3. Änderungen der Rechtsverhältnisse in den ASV-Mitgliedsvereinen und in der Zusammensetzung der Vereinsgesamtvorstände sind dem ASV unmittelbar mitzuteilen.
4. Die ASV-Mitgliedsvereine haben ihre Mitglieder zu verpflichten, Fänge aus ASV-Gewässern zu erfassen und dem jeweiligen Vereinsvorstand zu melden, der die ihm mitgeteilten Fänge aus ASV-Gewässern in einer gesonderten Fangstatistik zusammenzustellen und dem Referenten für Gewässerfragen des ASV bis zum 30. April des folgenden Jahres einzureichen hat.
5. Das Befischen der Verbandsgewässer wird in einer eigens dafür vom ASV herausgegebenen Erlaubniskarte geregelt. Verstöße gegen diese Verbandsgewässerordnung werden durch den Referenten für die Fischereiaufsicht und Gewässerschutz dem Präsidium (§ 11 Abs. 2) vorgetragen. Dieser unterrichtet den Vorstand des Mitgliedsvereins vom Verstoß des Vereinsmitglieds. Der Vereinsvorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen gegen sein Mitglied.
6. Verstöße gegen das Bundesnatur- und Tierschutzgesetz bzw. das Fischereigesetz führen zur Anzeige nach strafrechtlichen Bestimmungen.
7. Ohne Genehmigung des ASV-Präsidiums darf sich kein ASV-Mitgliedsverein einer anderen gleichartigen Anglerorganisation anschließen.
8. Den ASV-Mitgliedern und dem ASV ist es untersagt, direkt oder indirekt Kauf- oder Pachtangebote für ein Gewässer abzugeben, das ein anderes ASV-Mitglied bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte oder über das es sich bereits in Kauf- oder Pachtverhandlungen befindet, es sei denn, dieses ASV-Mitglied hat dem ASV schriftlich angezeigt, dass es auf sein Interesse verzichtet. Haben vorrangig Berechtigte den ASV von ihren Kauf- oder Pachtabsichten nicht unterrichtet, stehen ihnen weder gegen den Mitbewerber noch gegen den ASV Rechte zu. Grundsätzlich soll der ASV beim Kauf und der Anpachtung von Gewässern nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsvereinen treten.
9. Einem ASV-Mitglied kann geltend für seine sämtlichen Mitglieder ein Angelverbot für einen Monat bis zu einem Jahr in den Verbandsgewässern ausgesprochen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe das Ansehen des Verbandes und damit der Angelfischerei geschädigt oder gegen die Satzung des Verbandes verstoßen hat. Es handelt sich um Verstöße, die nicht so schwerwiegend sind wie die des § 5 I d. Das Angelverbot wird durch Beschluss des Gesamtpräsidiums ausgesprochen. Einschreibens ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet

## F. ASV - Organe

## § 9

Die ASV - Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Ehrenrat

## § 10

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten jedes ordentlichen und außerordentlichen ASV-Mitgliedsvereins; jedes ASV-Mitglied hat das Recht, bis zu 5 Delegierte zu entsenden.
- dem Präsidium

1. In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:

- Ordentliche ASV-Mitglieder pro angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme ( die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt entsprechend der Meldung an den ASV zur Bestandserhebung zum 01.10. des Vorjahres) Veränderungen der Mitgliederzahlen zwischen den Meldungen werden nicht berücksichtigt.
  - die Mitglieder des Gesamtpräsidiums mit Ausnahme der Beisitzer je 1 Stimme
  - außerordentliche ASV-Mitglieder -nur bei Wahlen pro angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme
- Im Übrigen erhalten die außerordentlichen ASV-Mitglieder weder finanzielle noch beratende Unterstützung.  
Das Stimmrecht eines ASV-Mitgliedsvereins ist nicht teilbar. Ein ASV-Mitgliedsverein hat höchstens 30 Stimmen.

2.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des folgenden Jahres statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums (§11 Abs.2) oder aufgrund eines begründeten Antrages von mindestens 5 ordentlichen ASV-Mitgliedern einzuberufen

b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entscheidungen über ASV-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen einschließlich Genehmigung der Jugendordnung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte von Präsidium (außer Beisitzer), und Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Etatvorschlages für das laufende Jahr
- Entlastung des Schatzmeisters und des restlichen Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer und ihrer Ersatzvertreter
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl der Beisitzer
- Bestätigung der Wahl des Jugendreferenten
- Bestätigung der vom Präsidium nominierten Delegierten und Ersatzdelegierten für die VDSF - Hauptversammlung
- Beschluss über vorliegende Anträge
- der Erlass und die Änderungen von Ordnungen

3.

a) Das geschäftsführende Präsidium (§ 11 Abs. 1) beruft die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungstermins und -ortes schriftlich, ein. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Versand per E-Mail an den gesetzlichen Vorstand des jeweiligen Mitglieders erfolgt.

- b) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung oder Antragseingang einzuladen; für die Einberufung gilt 3 a.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
- ordentliche ASV-Mitglieder
  - das Präsidium
  - der Jugendreferent
- Außerordentliche ASV-Mitglieder können Anregungen geben, die vom Präsidium als Antrag übernommen werden können
6. Anträge und Anregungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium (§11 Abs. 1) eingehen.
7. Ein unbegründeter oder nicht fristgerecht eingereichter Antrag kann nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen ordentlichen Mitgliederstimmen als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung zugelassen werden.
8. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen ASV-Mitglieder beschlussfähig
9. Soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Vertreters.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein von ihm vorgeschlagener Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen ASV-Mitglieder, der von den Stimmberechtigten zu bestätigen ist
11. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das zu unterzeichnen ist wie folgt:
- |           |               |
|-----------|---------------|
| Präsident | Schriftführer |
|-----------|---------------|
12. Das Protokoll ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung zu versenden. Einsprüche aus der ASV-Mitgliedschaft müssen spätestens sechzehn (16) Wochen nach der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Präsidium (§ 11 Abs. 1) eingehen. Erfolgen bis dahin keine Einsprüche, gilt das Protokoll als genehmigt

## § 11

Das Präsidium gliedert sich in: Geschäftsführendes Präsidium und Gesamtpräsidium.  
Die Wahlen regelt § 15, Ziff. 4.

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- Dem Gesamtpräsidium gehören an:
- geschäftsführendes Präsidium
  - Referent für Gewässerfragen
  - Referent für Fischen und Castingsport





## I. Wahlen und Abstimmungen

### § 15

1. In das Präsidium können nur volljährige Mitglieder eines Mitgliedsvereins gewählt werden.
2. Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
3. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines ASV-Mitglieds oder eines Mitglieds des ASV-Präsidiums wird geheim gewählt, soweit Personen des geschäftsführenden Präsidiums zur Wahl stehen. Dieser Antrag ist nicht abstimmungsfähig.
4. Das Gesamtpräsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt;  
in den Jahren mit ungerader Endziffer:
  - Präsident
  - Schatzmeister
  - Referent für Aus- und Weiterbildung
  - Referent für Umwelt- und Naturschutz
  - 4 Beisitzerin den Jahren mit gerader Endziffer:
  - Vizepräsident
  - Schriftführer
  - Referent für Fischen und Castingsport
  - Referent für Fischereiaufsicht und Gewässerschutz
  - Referent für Gewässerfragen
  - Referent für Presse und Öffentlichkeit
5. Der Jugendreferent und sein Stellvertreter werden auf der Hauptversammlung der ASV-Jugend gewählt. Die Wahl muss durch die ASV-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, bedarf das Ergebnis der vorzunehmenden Neuwahl der Zustimmung des ASV-Präsidiums.
6. Mitglieder des Gesamtpräsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl / Bestätigung im Amt. Der Rücktritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu erklären. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann sich das Gesamtpräsidium selbst ergänzen. Ein evtl. durch das Präsidium so bestelltes Mitglied hat auf Präsidiumssitzungen volles Stimmrecht. Für dieses Ressort muss auf der folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt werden; die Nachwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit gem. Ziff. 4.
7. Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist nur zulässig, wenn dessen Einverständnis mit der Kandidatur und der Annahme der Wahl zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt. Ein in Abwesenheit gewählter Kandidat ist vom geschäftsführenden Präsidium (§ 11 Abs. 1) unverzüglich zu informieren.
8. Bei Verzicht eines Gewählten ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.
9. Bei der Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person im ASV-Präsidium besteht nur ein Stimmrecht.
10. Wiederwahl ist in allen Ressorts zulässig.
11. Bei allen Abstimmungen, die keine Personenwahlen betreffen, wird per Akklamation abgestimmt.

## **J. Verbandsordnungen**

### **§ 16**

Das Präsidium arbeitet Verbandsordnungen aus. Verbandsordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neue Verbandsordnungen oder Änderungen zu bestehenden Verbandsordnungen werden den ASV-Mitgliedern mit der Einladung zur entsprechenden Hauptversammlung mit Begründung zugestellt.

Die verabschiedeten Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Verbandssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Als Verbandsordnungen gelten z. Zt. die Bereiche:

Jugendordnung (Anlage 1)  
Ehrenratsordnung (Anlage 2)  
Beitragsordnung (Anlage 3)  
Finanzordnung (Anlage 4)

## **K. Satzungsänderung und Auflösung des ASV**

### **§ 17**

Zur Änderung seiner Satzung oder zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein müssen. Zur Beschlussfassung über diese Punkte ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes in der Verbandssatzung ist die Zustimmung aller ordentlichen ASV-Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen ASV-Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

### **§ 18**

1. ASV-Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des ASV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Sacheinlagen zurückerhalten.
2. Das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten bei Auflösung des ASV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, dieses für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden.

## **L. Haftungsausschluss**

### **§ 19**

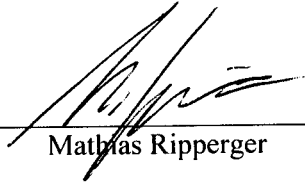
Muss der ASV für ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten eines Organmitglieds, eines sonstigen Bediensteten oder Beauftragten, das dieser in Ausführung der ihm zustehenden bzw. der ihm übertragenen Verrichtung einem anderen zufügt, haften, so haftet er gegenüber den dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Personen (Mitglieder der ASV-Mitgliedsvereine) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der ASV einzustehen hat; es sei denn, es besteht Versicherungsschutz.

## **M. Schlussformel**

§ 20

Vorstehende Satzung des ANGELSPORT-VERBANDES HAMBURG e. V. - gemeinnütziger Verein  
- wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Verbands beschlossen.

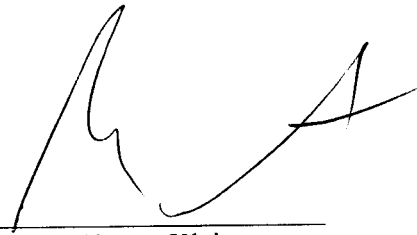
Hamburg, den 16. April 2010



---

Matthias Ripperger

Präsident



---

Werner Kleint

Schriftführer